

Allgemeine Geschäftsbedingungen von blaudesign

Stand 01.03.2010

Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge und sonstige Leistungen zwischen André Hallbauer (im folgenden blaudesign) genannt- und dem Vertragspartner ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als blaudesign diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn blaudesign in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Geschäftsführung von blaudesign ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen blaudesign und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen und von der Geschäftsführung von blaudesign schriftlich zu bestätigen. Andernfalls gilt die entsprechende Auftragsbestätigung von blaudesign als maßgeblich.
- 1.4 blaudesign ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Vertragspartner hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. blaudesign weist seine Vertragspartner schriftlich oder per E-Mail bei Beginn der Frist darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen vier Wochen widerspricht.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1 Hinsichtlich von blaudesign erbrachten Werkleistungen wird ferner folgendes vereinbart:
- 2.2 Alle Konzepte, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen blaudesign insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von blaudesign weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- 2.4 blaudesign überträgt dem Vertragspartner die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Vertragspartner an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und blaudesign. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- 2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Vertragspartner auf diesen über.
- 2.6 blaudesign hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. blaudesign darf die von ihr entwickelten Werbemittel in kleiner Schrift oder in anderer weise angemessen signieren und für die Eigenwerbung nutzen.
- 2.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von blaudesign.
- 2.8 Über den Umfang der Nutzung steht blaudesign ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei blaudesign.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Die Vergütung versteht sich exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung, sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu.
- 3.3 Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist blaudesign berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- 3.5 blaudesign hält sich an durch sie erstellte Angebote grundsätzlich 30 Tage ab Erstellungsdatum gebunden. Eine Vergütung der durch blaudesign erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich in Euro.
- 3.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von blaudesign ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische Tätigkeit, bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- 4.2 blaudesign ist berechtigt, ohne zusätzliche schriftliche Vereinbarung zur Ausführung des Auftrages angestellte und freie Mitarbeiter sowie andere Unternehmen bzw. fachkundige Dritte heranzuziehen.
- 4.3 Insoweit es sich bei Kosten um durchgehende Posten handelt, die blaudesign von Dritten berechnet werden, ist blaudesign berechtigt, von Dritten berechnete Preiserhöhungen an den Vertragspartner weiterzuberechnen.
- 4.4 blaudesign ist befugt, die im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 4.5 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist ist Verzugs erst nach setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1 Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand und vorheriger Absprache zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 5.2 Ein unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.
- 5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung blaudesign abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, blaudesign im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.
- 5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Proofs, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind nach vorheriger Absprache vom Vertragspartner zu erstatten.

6. Mitwirkung des Vertragspartners

- 6.1 Der Vertragspartner wird bladesign unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, insbesondere Bild-/Textdaten, Programme und Programmteile, die mit dem Leistungsgegenstand zusammenwirken sollen.
- 6.2 Der Vertragspartner hat bladesign die notwendigen Informationen über das vorgesehene Anwendungsgebiet, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben zu überlassen.
- 6.3 Der Vertragspartner sichert zu, dass er berechtigt ist, die von ihm an bladesign bzw. dessen Subunternehmer gelieferten Personen bezogenen Daten Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes von bladesign bzw. dessen Subunternehmer zur Erzielung des Arbeitsergebnisses speichern und verarbeiten zu lassen. Soweit erforderlich, hat der Vertragspartner Zustimmungen Dritter beizubringen.
- 6.4 Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von bladesign wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 6.5 Dem Vertragspartner ist es untersagt, mit von bladesign beauftragten Dritten ohne dessen Zustimmung direkt zusammenzuarbeiten.
- 6.6 Auf Verlangen von bladesign hin hat der Vertragspartner die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Er hat ferner die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen

7. Fälligkeit der Vergütung, Abnahmen

- 7.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung rein netto.
- 7.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.
- 7.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen (z.B. bei Einlagerung der restlichen Druckunterlagen) so ist ein entsprechendes Teilhonorar bei Lieferung der ersten Teilmenge fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, oder erfordert er von bladesign hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- 7.4 Überschreitet Vertragspartner die vorgenannte Zahlungsfrist gemäß Ziffer 7.1, so kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung sowie Verzugszinsen von 12% p.a. ab dem 1. Tag des Verzuges zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Vertragspartners, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen. Etwaige Rabatte/Nachlässe entfallen rückwirkend im Falle eines Verzuges. Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung des Honoraranspruches sind wir berechtigt gewährte Nachlässe/Rabatte nachzubelasten. Wir sind bei Zahlungsverzug berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
- 7.5 Bestehen wesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen, so hat bladesign diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen. Danach stellt bladesign dem Vertragspartner das Arbeitsergebnis zur erneuten Abnahme bereit.

8. Eigentumsvorbehalt etc.

- 8.1 An Konzepten, Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Ansonsten bleiben die gelieferten Dienstleistungen, Arbeiten und Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von bladesign.
- 8.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat Vertragspartner bladesign unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist bladesign auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- 8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist bladesign berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Alle erforderlichen Auskünfte hierzu muss der Vertragspartner auf Verlangen von bladesign hin sofort erteilen. In der Zurücknahme sowie in der Verpfändung der Vorbehaltsware durch bladesign liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, bladesign erklärt dieses ausdrücklich schriftlich.
- 8.5 Originale und Ansichtsexemplare sind, sobald der Vertragspartner sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an bladesign zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Vertragspartner die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 8.6 Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen oder Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Vertragspartners.
- 8.7 Gelieferte Waren und Werbemittel bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die der Agentur gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, Eigentum von bladesign. Ebenso behält sich bladesign sämtliche Urheber-, Urhebernutzungs- und sonstige Leistungsschutzrechte an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen vor.
- 8.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie separiert und gekennzeichnet zu lagern und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9. Digitale Daten

- 9.1 bladesign ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Vertragspartner herauszugeben. Wünscht der Vertragspartner die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Siehe auch Ziffer 2.
- 9.2 Hat bladesign dem Vertragspartner Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden. Siehe auch Ziffer 2. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Vertragspartner ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte von bladesign.
- 9.3 Der Vertragspartner stellt bladesign von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der von ihm überlassenen Daten frei. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferten Daten werden von bladesign nur auf die Plausibilität überprüft.
- 9.4 bladesign ist nicht verpflichtet, die ihr überlassenen und ausschließlich zur Auftragsabwicklung relevanten Daten länger als 2 Monate nach vollständiger Beendigung des Auftrages zu archivieren. Eine vollständige Datenarchivierung aller ausschließlich zur Auftragsabwicklung relevanten Daten wird nach vorheriger Absprache gesondert berechnet.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 10.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind bladesign Korrekturmuster vorzulegen.
- 10.2 Die Produktionsüberwachung durch bladesign erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist bladesign berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. bladesign haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Vertragspartner bladesign 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. bladesign ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch den Namen und Schriftzug des Vertragspartners einzusetzen.

11. Gewährleistung

- 11.1 blaudesign verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 11.2 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei blaudesign geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt das Werk als mangelfrei abgenommen bzw. die Leistung als mangelfrei angenommen.
- 11.3 blaudesign ist berechtigt, nach eigener Wahl bis zu zweimal Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, Rückgängigmachung (Wandlung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) zu verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 11.4 blaudesign ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung der geschuldeten Leistung verpflichtet. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 11.5 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) steht in jedem Fall blaudesign zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. (Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.)
- 11.6 Will der Vertragspartner Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 11.7 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Leistung zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von blaudesign, des gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.
- 11.8 blaudesign haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet blaudesign nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangene Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 11.9 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Leistung zu; in einem solchen Fall ist Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

12. Haftung

- 12.1 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners an Dritte erteilt werden, übernimmt blaudesign gegenüber dem Vertragspartner keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit blaudesign kein Auswahlverschulden trifft. blaudesign tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 12.2 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbemaßnahme trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.
- 12.3 Sofern blaudesign selbst Vertragspartner von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner verpflichtete sich, vor einer Inanspruchnahme von blaudesign zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 12.4 blaudesign haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von blaudesign oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von blaudesign ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf das für die betreffende Leistung zu zahlende Entgelt begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die blaudesign die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen usw., auch bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern – hat blaudesign auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigten blaudesign, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung des Vertrages nicht ermöglichen, ist blaudesign berechtigt, Teile oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen.
- 12.6 Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch blaudesign zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 12.7 Der Vertragspartner stellt blaudesign von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen blaudesign stellen wegen eines Verhaltens, für das der Vertragspartner nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 12.8 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Vertragspartner übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 12.9 Für die vom Vertragspartner freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von blaudesign.
- 12.10 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet blaudesign nicht.

13 Verjährung

- 13.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der von blaudesign geschuldeten Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen blaudesign, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen blaudesign bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Satz 1.
- 13.2 Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten mit folgender Maßgabe:
- Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - Die Verjährungsfristen gelten nicht, wenn blaudesign eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.
 - Hat blaudesign einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden.
 - Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 13.3 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner.
- 13.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 13.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

14.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Vertragspartner während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. blaudesign behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

14.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, kann blaudesign eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

14.3 Der Vertragspartner versichert, dass er zur Verwendung aller blaudesign übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Vertragspartner blaudesign von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

15. Vertraulichkeit

15.1 Vorbehaltlich der in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen wird jeder Vertragspartner die ihm vom anderen Vertragspartner übermittelten Informationen (nebst Unterlagen, Muster usw.) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen des Vertragszwecks verwenden und Dritten nicht zugänglich machen.

15.2 Der Vertragspartner wird bei der Geheimhaltung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden wie hinsichtlich seiner eigenen Betriebsgeheimnisse. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter – soweit sie Kenntnis von Informationen erlangen können – entsprechend verpflichtet sind.

16. Schlussbestimmung

16.1 Sollte eine dieser Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so soll sie nach Absprache der Vertragsparteien untereinander durch eine solche ersetzt werden, welche der ursprünglich von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

16.2 Der Vertragspartner hat seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens blaudesign unverzüglich anzuzeigen.

16.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort stets der Sitz von blaudesign.

16.4 Es gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.5 Gerichtsstand ist Braunschweig, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist. blaudesign ist auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.